

Reglement der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (ERD)

vom 25. Januar 2011

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 4. Februar 2011

Die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (Delegation) gestützt auf Kapitel II, Ziffer 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nichtständigen parlamentarischen Delegationen vom 4. September 2009

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt insbesondere fest:

- a. die Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel;
- b. die entschädigungsberechtigten Tätigkeiten der Delegation und ihrer Mitglieder;
- c. das Verfahren zur Bewilligung der Tätigkeiten und der Entschädigung;
- d. die Stellvertretung.

Art. 2 Delegationskredit

¹ Die Delegation verfügt über einen jährlichen Kredit.

² Sie achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt. Zu diesem Zweck liegt es in der Zuständigkeit der Delegation, innerhalb der Tätigkeiten gemäss Artikel 3 die Prioritäten zu setzen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationskredites. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste betreffend den aktuellen Stand der Beanspruchung des Delegationskredites ab.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die andern Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationskredites.

⁵ Die Delegation informiert die Verwaltungsdelegation, wenn sich eine Überschreitung des Kredites abzeichnet.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Mitglieder der Delegation beteiligen sich im Auftrag der Bundesversammlung an der Erfüllung der Aufgaben der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PVER). Sie orientieren sich dabei an den Reglementen und Gepflogenheiten der PVER.

² Zum Aufgabenbereich der Delegation und ihrer Mitglieder gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a. Teilnahme an den Sitzungen der Delegation;
- b. Teilnahme an den Sessionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) einschliesslich der dazugehörigen Vorbereitungssitzungen der Fraktionen;
- c. Teilnahme an den Sitzungen der Kommissionen oder Subkommissionen der PVER als stimmberechtigtes Mitglied oder als nichtstimmberechtigtes stellvertretendes Mitglied;
- d. Teilnahme an Sitzungen von weiteren Organen des Europarates als offizielle Vertreter der PVER;
- e. Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsbesuchen im Rahmen der Ausübung von Berichterstattermandaten und Monitoringaufgaben;
- f. Teilnahme an internationalen Konferenzen als offizielle Vertreter der PVER;
- g. Teilnahme an internationalen Wahlbeobachtungsmissionen als Mitglied der jeweiligen Ad-hoc-Wahlbeobachtungskommission der PVER;
- h. Wahrnehmung von Gastgeberaufgaben der Delegation im Falle von Sitzungen und Treffen von Kommissionen oder Subkommissionen der PVER oder von weiteren Organen und Vertretern des Europarates in der Schweiz;
- i. Pflege von bilateralen Beziehungen im Rahmen von Einladungen der Delegation an andere nationale Delegationen oder Vertreter des Europarates anlässlich der Sessionen in Strassburg.

Art. 4 Nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten

Für die Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–f visiert die Präsidentin oder der Präsident der Delegation die Abrechnung der Entschädigungen nach vorgängiger materieller Prüfung durch den Finanz- und Reisedienst der Parlamentsdienste.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben g–i, welche Kosten zulasten des Delegationskredites verursachen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 5.

² Ist ein Mitglied der Delegation mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden kann es verlangen, dass der Entscheid der Delegation zur Beurteilung vorgelegt wird. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 7 Belege

Die Mitglieder der Delegation reichen zusammen mit den Abrechnungen für ihre Tätigkeiten im Auftrag der PVER die Belege ein, welche zur Dokumentierung der Entschädigungsberechtigung erforderlich sind.

Art. 8 Stellvertretung

¹ Der Schweiz stehen im Plenum der PVER sechs Sitze für Mitglieder und sechs Sitze für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu. Die Delegation entscheidet im Rahmen ihrer Selbstkonstituierung (Art. 6 Abs. 1 VpDel), wer als Mitglied und wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter eingeschrieben wird. Sie achtet dabei insbesondere auf eine angemessene Vertretung der Fraktionen.

² Alle zwölf Mitglieder der Delegation können Einsitz nehmen in den ständigen Kommissionen der PVER. Der Schweiz stehen in den Kommissionen in der Regel zwei Sitze für Mitglieder und zwei Sitze für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu. Der Status als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter auf Ebene der Kommissionen ist nicht gebunden an den Status als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter im Plenum der PVER. Die Delegation entscheidet im Rahmen ihrer Selbstkonstituierung, wer als Mitglied oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in welcher Kommission Einsitz nimmt.

³ Mitglieder können sich sowohl im Plenum der PVER als auch auf Ebene der Kommissionen der PVER durch die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ersetzen lassen. Eine Stellvertretung durch Ratsmitglieder, welche nicht der Delegation angehören, ist nicht möglich.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 4. Februar 2011 in Kraft.

Für die Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Der Präsident:

Theo Maissen